

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 29 (1913)

Heft: 26

Artikel: Das freie Installations-Handwerk und die kommunale Konkurrenz

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-576969>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

kommen, ist da von vornherein gegeben. Aber auch in Mietshäusern, wo doch in jedes Stockwerk ein Gas-Badeofen oder Automat kommt, lassen sich diesbezügliche Abzugsverhältnisse schaffen und sollte für jeden Stock ein besonderes Ramin bezw. Zug erstellt werden. Wenn an ein Rohr, welches meist auch noch zu eng erstellt wird, mehrere Stockwerke angeschlossen sind, so kann es sehr leicht vorkommen, daß die Abgase des einen Apparates den Gang des andern ungünstig beeinflussen. Es kann dies sogar sehr gesundheitsschädlich werden, indem die Abgase des im Betrieb befindlichen Ofens in ein darüber liegendes Badezimmer ausströmen können. (Fortsetzung folgt).

Installations-Technik.

Die Ablaufvorrichtungen an Behälter machen oft große Schwierigkeiten. Je nachdem sie Flüssigkeiten enthalten, hält es sehr schwer, gute und dauernd dicht schließende Hähne zu bekommen, denn die Reiberhähne werden mit der Zeit alle mehr oder weniger angegriffen und fangen bald an zu tropfen. Schieberhähne lassen sich nur langsam schließen, was besonders beim Abfüllen in Behälter mißlich empfunden werden kann.

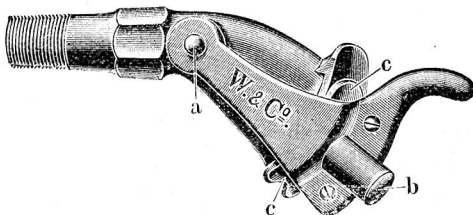


Fig. 1. Gewinde-Hahn, geschlossen.

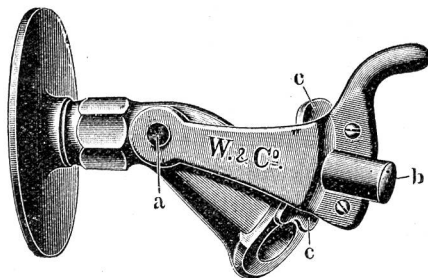


Fig. 2. Flansch-Hahn, geöffnet.

Ein Hahnenmodell, welches diesen Mißständen entgegentritt, ist der in Fig. 1—4 dargestellte Perfektionshähnen.

Dieser Hahn führt eine an 2 seitlichen Drehpunkten a befestigte und innerhalb bestimmter Grenzen auf- und abwärts bewegliche, ebenso einfache als praktische Verschlussvorrichtung; letztere besteht im wesentlichen aus dem Verschluss-Schieber c, welcher mit Hilfe eigens konstruierter Präzisionsmaschinen auf der Mündungsfläche des Hahnes hermetisch schließend eingeschliffen ist, sowie aus einer im Hohlraum b befindlichen starken und nie erlahmenden Spiralfeder, welche den Verschluss-Schieber gegen die Mündungsfläche des Hahnes drückt. Der Eigenart dieser Anordnung in Verbindung mit peinlich exakter Ausführung verdankt der Hahn seine in kürzester Zeit erlangte enorme Verbreitung.

Der Perfektionshahn ist gleich gut geeignet zur Abfüllung von Ölen, Firnis, Lacken, Petroleum, Alkohol, Fruchtästen, Liköre, Essig, Senf, Syrup, Melasse, Zuckercouleur, Leim, Teer, Asphalt, Carbolineum, Säuren, Laugen, Wasserglas etc. lassen sich zusammenfassen als:

Die hauptsächlichsten Vorzüge:

Absolute und dauernde Dichtigkeit auch für dünnflüssigste Substanzen; jeder Verlust ist somit ausgeschlossen;

Gräßtes und sauberes Ablassen auch dickflüssigster Substanzen, da beim Schließen des Hahnes der Verschluss-Schieber c die zähflüssige Masse von der Hahnmündung auf das vollkommenste abstreicht, wodurch das bei anderen Hähnen unvermeidliche, lästige und zeitraubende Nachtropfen vollständig in Wegfall kommt.

Sämtliche Gewinde-Hähne werden mit konischem Gewinde (für hölzerne Fastage) oder mit Gasgewinde (für eiserne Reservoirs etc.) geliefert.

An Stelle des Verschlusses von Bronze kann ein solcher von Eisen (zum Gebrauch für Laugen) vorgeschrieben werden.

Blei-Hähne werden nach Fig. 3 geliefert. Bei den Hähnen dieser Konstruktion ist der auf den Verschluss-Schieber c von außen wirkende Druck durch die

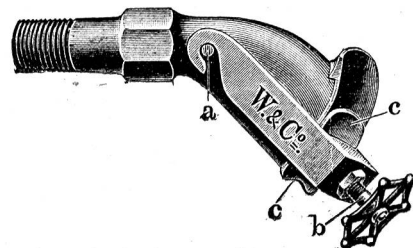


Fig. 3.

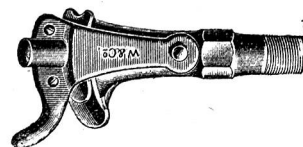


Fig. 4. Hähne mit geradem Auslauf (zur Verwendung in vertikaler Lage bestimmt).

Schraubenspindel b regulierbar und wird vor jedesmaligem Öffnen oder Schließen gänzlich aufgehoben, um das bei Blei-Hähnen anderer Konstruktionen so häufig vorkommende Aufreißen der Dichtungsflächen mit Sicherheit verhindern zu können. Der um a bewegliche Verschluss-Bügel besteht aus Bronze, der gewölbte Verschluss-Schieber c aus einer inneren Blei- und einer äußeren Bronze-Platte.

Das freie Installations-Handwerk und die kommunale Konkurrenz.

Sollen die Gemeindeanstalten Haus-Installationen für Gas und Wasser ausführen?

Die Beantwortung dieser Frage ist schon mehr als einmal der Gegenstand erregter Debatten in den Fach-

vereinigungen der Installation Betreibenden gewesen und seitens dieser Stellen wohl ohne weiteres verneint worden. Daß es hierbei nicht bei Einseitigkeiten bleibt, ist bei der Natur der Sache klarlegend. Betrachten wir zunächst die Gründe, welche die Gas- und Wasserwerke für sich anführen, denn man muß auch den andern Teil zu Wort kommen lassen.

Die Entwicklung der Gas- und Wasserwerke aus ihren Anfängen bedingen, daß eine Anzahl gelernter Arbeiter die auszuführenden Anlagen übernimmt. Nehmen wir die Erstellung einer Orts-Wasserversorgung an, in welcher Gemeinde bisher keine gelernten Installateure ansässig waren, da für sie auch nichts zu tun gewesen wäre. Meist werden solche Arbeiten einer großen Wasserleitungsbaufirma übertragen. Die Erstellung der Hauswasserleitungen sollen dann entweder dieser Firma mitübertragen werden oder an in den nächstliegenden Städten ansässige Installateure. Es bewerben sich aber auch ortsansässige Handwerker, wie Schmiede, Mechaniker, Schlosser und Spengler. Soweit diese nun in früherer Zeit anderorts Wasserleitungen ausführten, soll dagegen nichts gesagt sein, wenn sie die alten Kenntnisse auffrischen und in ihrer jetzigen Heimatgemeinde einen neuen Erwerbszweig finden. Wie steht es aber, wenn sich Wagner und andere dem Installationsgewerbe völlig fernstehende Handwerker auf dieses Gebiet werfen? Da ist es dann besser, wenn die Installationsarbeiten durch die bauende Firma oder die Gemeinde selbst ausgeführt werden.

Bei Erstellung eines Gaswerkes ist es noch weit wichtiger, daß die Anlagen nur durch geschulte Installateure, welche über praktische Erfahrungen verfügen, ausgeführt werden. Da ist es noch eher begreiflich, wenn sich die neuen Werke das Installationsrecht sichern.

Wer die Erstellung eines Gaswerkneubaus durchgelebt hat, wird es begreiflich finden, wenn die treibenden Kräfte sich auch die Hausinstallationen sichern. Damit eng verbunden steht auch der Verkauf der Apparate. Meist wird man an kleineren Gemeinden keine geschulten Installateure für Gasinstallationen finden und so wird die Installation in der Hand der Unternehmer bleiben müssen. Diese haben aber auch das regste Interesse daran, daß nur sachgemäße Arbeiten, wirklich gute und erprobte Apparate ausgeführt und geliefert werden, denn alle Störungen fallen auf das Gaswerk selbst zurück.

Ferner müssen die Werke stets einen Stamm Arbeiter beibehalten, welche die von den Werken meist immer alleine auszuführenden Hausanschlüsse auszuführen haben. Wenn nun ein Werk aber im Betrieb ist, so sind diese Arbeiten gedrängter Natur und die Werke müssen dann die Arbeitskräfte anderweitig beschäftigen. Dies kann aber nicht immer nur auf Gemeindearbeiten beschränkt bleiben und so bildet sich wohl oder übel eine Konkurrenz für den selbständigen Installateur heraus.

Den Werken wird man daher nie ganz verbieten können, gar keine Arbeiten dieser Art auszuführen, ebenso wenig, wie man es einem Spenglermeister auf dem

Land verbieten kann, daß er in seinem Laden bei Petroleumlampen auch Petroleum verkauft, was doch eigentlich Sache des Kaufmanns wäre. Welche Bestrebungen der Installateure können in dieser Art aber als gesunde bezeichnet werden? Meiner Meinung nach ließe sich eine Einigung dahin finden, daß die Werke nur eine beschränkte Tätigkeit hinsichtlich der Ausführung von Hausinstallationen üben. Jedenfalls ist von vorneherein zu unterscheiden, ob das betr. Werk lediglich von der Gemeinde oder aber zunächst nur von einem Konzessionär erstellt und von diesem betrieben wird. Je nach dieser Stellung muß man dem Inhaber des Werkes auch Konzessionen hinsichtlich der Erstellung von Hausinstallationen machen. Leider findet man aber oft so wenig Einigung in dieser Frage, welche doch alle Teile sehr berührt. Ist der Unternehmer ortsfremd, so hat er vielfach die Handwerker als Gegenpartei und wenn er energische Beamte hat, die für ihn arbeiten, so kann es leicht böses Blut geben. Es wäre daher immer besser, wenn an solchen Plätzen, wo neue Gas- oder Wasserversorgungen entstehen, bestimmte Vorschriften seitens der Gemeinde erfolgten. Ist die Gemeinde selbst die Erstellerin der Werke, so hat sie diese Vorschriften zu erlassen, baut ein konzessionierter Unternehmer das Werk, so kann er sie erlassen, sie sind aber von der Gemeinde gutzuheßen.

Dabei ist aber Bedingung, daß die Gemeinde sich einen Spezial-Ingenieur zulegt, welcher die Vorschriften ausarbeitet und deren Befolgung während der Bauzeit überwacht. Auf diese Weise werden sich Verhältnisse schaffen lassen, welche allen Teilen zum Segen gereichen, der Gemeinde, dem Unternehmer und den Einwohnern selbst.

Die Vorschriften müßten darauf basieren, daß für die Rohrleitungen, die in die Erde verlegt werden Hauptleitungen genaue Druckprüfungen zu erfolgen haben, besonders bei Gasleitungen ist dies wichtig, denn wenn ein Rohrnetz nicht gewissenhaft verlegt wird, so können sich mit der Zeit starke Verluste einstellen, die besonders dann höchst unangenehm sind, wenn eine Ortsgemeinde ein Gaswerk aus den Händen eines Konzessionärs übernehmen will. Daß die Leitungen auch nach den technischen Grundsätzen verlegt werden, dafür hat der Betreffende selbstverständlich ebenfalls die Verantwortung zu tragen.

Ferner sind für die Hausinstallationen bestimmte Vorschriften anzufertigen und ist jede Leitung vor der Erstellung anzumelden, am besten unter Beigabe einer Zeichnung. Werden in den Vorschriften die Dimensionen der Leitung angegeben, so sind sie genau einzuhalten und kann die Abnahme der Anlagen, welche gegen diese Vorschriften erstellt wurden, versagt werden. Bei Gasanlagen wird hier sehr viel gesündigt, denn um billige Leitungen zu erstellen, werden vielfach zu enge Rohre genommen, die dann den angeschlossenen Apparaten zu wenig Gas bringen.

Unter diesen Gesichtspunkten betrachtet, würde sich das Zusammenarbeiten von Gemeinden- und Privat-

Die Aktien-Gesellschaft der Eisen- und Stahlwerke vormals Georg Fischer in Schaffhausen

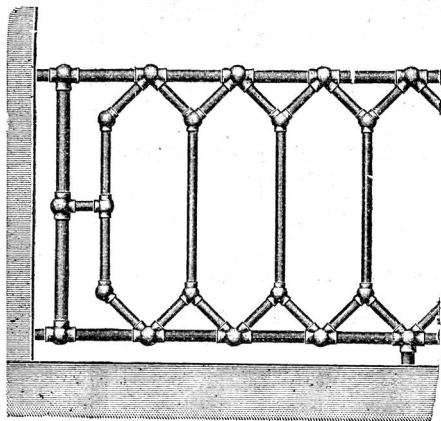
fabriziert ausser **Stahlguss, Auto-Spezialstahlguss** und schmiedbarem **Guss** noch:

+ G F + Röhrenverbindungsstücke = Fittings, von $\frac{1}{8}$ bis 6" engl.

und zwar für:

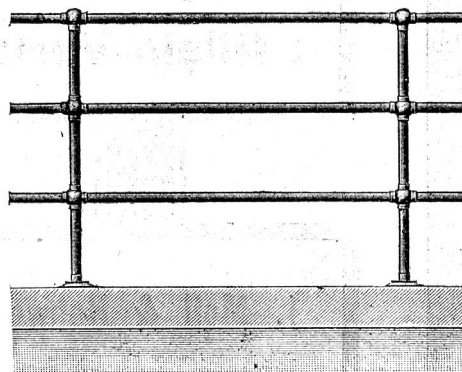
Gas-, Wasser- und Dampf-Leitungen, Zentralheizungsanlagen

unsere **Spezial-Fittings**, welche alle erdenklichen Abzweigungen und Uebergänge bei ungehinderter Wärme-Zirkulation gestatten, dabei aber lästige Umleitungen oder Leitungsunterbrechungen vermeiden, ferner:



Geländer

kombiniert aus Röhren und Fittings von der einfachsten bis zur Luxusausstattung, in schwarz (für Oelfarben oder Lackanstrich), galvanisiert, blank poliert od. vernickelt für Treppen, Balkone, Haus- und Garten-Einfriedungen, Gartenpavillons, Schutzgitter für Maschinen-, Motoren- und Schalt-Anlagen etc. etc.



~~~~~ Ferner sind stets vorrätig: ~~~~~

**Rohrschraubstöcke, Rohrriichtapparate, Rohrschellen, Rohrträger, Mahnen u. Ventile, Mahnenschlüssel, Mutternschlüssel, Flügelmuttern, Seilschlosse, Spannschlosse, sow. Kettenhaken, Riemenverbinder, Riemenspanner, Schraubzwingen etc.**

Installateuren folgendermaßen regulieren lassen. Es soll hierbei zunächst die Erstellung neuer Werke in kleineren Gemeinden maßgebend sein.

Wird ein neues Werk erstellt, so find die ortsansässigen Installateure binnen einer gegebenen Frist aufzufordern, sich um die Konzession für Erstellung von Hausanschlüssen bzw. Hausinstallationen zu bewerben. Der Aufforderung sind auch gleichzeitig die Bedingungen, unter welchen die Leitungen ausgeführt werden müssen, zu erlassen. Der Bewerbung hat ein Befähigungsnachweis beizulegen, und ist, wenn die Konzession erteilt wird, eine Kaution in angemessener Höhe zu hinterlegen. Diese Kaution hat dazu zu dienen, daß bei wirklich schlechten Arbeiten die Gemeinde solche ihren Einwohnern auf Kosten des Konzessionärs für die Installation ändern lassen kann.

Die zu erstellenden Installationen sollten zu einem Tarif ausgeführt werden, dessen Minimalsatz nicht unterschritten werden darf. Die Werke, welche meist mit höheren Espesen zu rechnen haben, werden diesen Tarif wohl nie unterbieten und wenn das Werk auf guter Grundlage aufgebaut wird, so wird es mehr Interesse daran haben, zu sehen, daß tunlichst viele Abnehmer entstehen, als daß es selbst viel Installationen ausführt. Denn je schneller mit Hilfe der konzessionierten In-

stallateure Anschlüsse gemacht werden, um so sicherer ist die Rentabilität des Werkes.

Noch ein Punkt, der viel zu besprechen gibt, ist der Verkauf von Installationsgegenständen. Da wird durch die freie Konkurrenz viel gesündigt. Es ließen sich aber auch hier einigermaßen Bedingungen aufstellen, die die Konsumenten vor Schaden bewahren. Die Kontrolle der Apparate hätte ev. auch durch den berufenen Ingenieur zu erfolgen, der objektiv zu urteilen hat. Wie bei Wasserleitungen die Vorschriften über die Armaturen erlassen werden können, so lassen sich auch bei Gasleitungen Normen bestimmen, welche Apparate empfehlenswert sind.

Da sollten die Gemeinden eine Ausstellung der verschiedenen Apparate vornehmen, ohne Rücksicht auf die Herkunft der Apparate, d. h. sie dürfen sich nicht von Gesichtspunkten leiten lassen, welche mit sachlichen Gründen nichts zu tun haben. (Schluß folgt.)